

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0121/14/1.1

Düsseldorf, den 28.09.2016

**Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks der Firma Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Entlade- u. Transportlinie zur Mitverbrennung von Holzhackschnitzeln**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Solvay Chemicals GmbH mit Bescheid vom 14.08.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks am Standort Xantener Straße 237 in 47495 Rheinberg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

**Großfeuerungsanlagen**

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Solvay Chemicals GmbH  
Xantener Straße 237  
47495 Rheinberg

Datum: 14.08.2015

Seite 1 von 30

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0121/14/1.1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler  
Zimmer: Ce 244  
Telefon:  
0211 475-2244  
Telefax:  
0211 475-2943  
sabine.thaler@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

**Ihr Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Entlade- und Transportlinie zur Mitverbrennung von Holzhackschnitzeln in der Dampfkesselanlage 1**

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen  
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

## **Genehmigungsbescheid** **53.01-100-53.0121/14/1.1**

Auf Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Industriekraftwerks vom 28.11.2014, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 03.12.2014 und zuletzt ergänzt am 29.05.2015, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



## I. Entscheidung

1.

Der Solvay Chemicals GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks**

auf dem Grundstück Xantener Straße 237 in 47495 Rheinberg, Kreis Wesel, Gemarkung Rheinberg, Flur 7, Flurstücke 274, 280, 314, 338 und 339 erteilt.

#### Gegenstand der Genehmigung:

- Errichtung und Betrieb einer zweiten Entlade- und Transportlinie für die Verbrennung von Holzhackschnitzeln in der Dampfkesselanlage 1, die analog der ersten Linie aus zwei Entladeboxen inkl. Austragsschnecken, einem Trogkettenförderer, einer Zellenrad-schleuse, einem pneumatischen Förderluftgebläse sowie einer zweiten Einblasleitung in den Kesselraum besteht;
- Umstellung der Kapazitätsbegrenzung der Dampfkesselanlage 1 auf die genehmigte Feuerungswärmeleistung von 52,5 MW; dies entspricht bei einer ausschließlichen Verbrennung von Biobrennstoffen, die unter den Geltungsbereich der 13. BImSchV fallen, (Holzhackschnitzel) einer Menge von ca. 10 t/h;
- Ausweitung der Anlieferungszeiten der Biobrennstoffe auf Sonn- und Feiertage zur Tagzeit unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung I.2.1.2;

**Anlagedaten** – Dampfkesselanlage 1

Bauart:	Naturumlaufkessel mit Wirbelschicht- feuerung
Druckgeräte gemäß Druckgeräterichtlinie:	Art. 3, Nr. 1.2, Anhang 2, Diagramm 5, Kategorie IV
Name und Firmensitz Hersteller:	Babcock Werke, Oberhausen
Herstell-Nr.:	12650
Herstelljahr:	1989
zul. Betriebsüberdruck:	135 bar
Frischdampfdruck:	115 bar
Frischdampftemperatur:	ca. 520 °C
Dampfleistung:	65 t/h
Art der Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung
Brennstoff / Art der Beheizung:	Steinkohle-Wirbelschichtfeuerung Erdgas als Zünd- und Stützfeuerung Holzhackschnitzel / Einblasung in das Wirbelbett der Wirbelschichtfeuerung
max. Feuerungswärmeleistung:	52,5 MW

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung des Kraftwerks nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2.

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

3.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der durch diesen Bescheid genehmigten Änderung wird auf insgesamt 400.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**€ 3.677,50**

**(in Worten: dreitausendsechshundertsiebenundsiebzig 50/100 Euro).**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens

**7331200000201633**

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.



## **II. Andere behördliche Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung zur Änderung der Dampfkesselanlage 1 mit der Herstell-Nr. 12650

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **III. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

## **IV. Begründung**

### A. Sachverhalt

Die Solvay Chemicals GmbH betreibt am Standort Rheinberg ein Industrie-Kraftwerk für die Versorgung der Produktionsbetriebe des Werkes mit Prozessdampf und elektrischer Energie.



Das Industrie-Kraftwerk liegt im Solvay-Industriepark Rheinberg, der sich sowohl westlich als auch östlich der Bundesstraße 57 befindet. Die Dampfkesselanlage 1, in der die geplante Änderung stattfinden soll, befindet sich im Ostteil des Werkes.

Das Industrie-Kraftwerk besteht aus den Dampfkesselanlagen 1, 3, 5 und 6 mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 300 MW (Selbstbeschränkung) sowie den Gasturbinen 1 und 2 mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 147 MW. Die Dampfkesselanlage 1 wird nach dem Prinzip der Wirbelschicht mit Steinkohle und / oder Holzhackschnitzeln befeuert. Bei den Holzhackschnitzeln, die bisher in einer Menge von max. 6 t/h eingesetzt werden dürfen, handelt es sich um Biobrennstoffe, die unter den Geltungsbereich der 13. BImSchV fallen. Die Dampfkesselanlage 1 hat eine genehmigte FWL von 52,5 MW.

Die Solvay Chemicals GmbH beabsichtigt nun, eine zweite Entlade- und Transportlinie zu errichten, die analog der ersten Linie aus zwei Entladeboxen inkl. Austragsschnecken, einem Trogkettenförderer, einer Zellenradschleuse, einem pneumatischen Förderluftgebläse sowie einer zweiten Einblasleitung in den Kesselraum besteht. Hierdurch soll die technische Möglichkeit geschaffen werden, die bereits genehmigte 100 %ige Verbrennung von Holzhackschnitzeln durchzuführen. Gleichzeitig wird beantragt, die bisherige Beschränkung auf den Einsatz von max. 6 t/h Holzhackschnitzeln aufzuheben und die genehmigte FWL von 52,5 MW als alleinige Leistungsbeschränkung für den Dampfkessel 1 festzulegen.

Für diese Maßnahmen hat die Solvay Chemicals GmbH mit Datum vom 28.11.2014 einen Genehmigungsantrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Industrie-Kraftwerks gestellt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 23.02.2015 durch ergänzende Angaben zum Thema Lärm und mit E-Mail vom 30.03.2015, 06.05.2015 und 29.05.2015 durch das Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (mit Aktualisierungen, Stand 27.05.2015) ergänzt.

#### B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Der Bürgermeister der Stadt Rheinberg,
- Der Landrat des Kreises Wesel

sowie die Fachdezernate Altlasten / Bodenschutz, Umweltüberwachung und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

Bei der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Der Landrat des Kreises Wesel hat die Antragsunterlagen im Rahmen seiner Zuständigkeit als Fachdienst Gesundheitswesen, Fachdienst Gefahrenabwehr sowie als Brandschutzdienststelle geprüft und keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen.

Der Bürgermeister der Stadt Rheinberg hat mitgeteilt, dass grundsätzlich gegen die Errichtung und den Betrieb einer 2. Entlade- und Transportlinie zur Mitverbrennung von Holzhackschnitzeln am bestehenden Industriekraftwerk keine Bedenken bestehen.

Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung in der näheren Umgebung werden von Seiten der Stadt Rheinberg aber Bedenken gegen die geplante Anlieferung der Holzhackschnitzel an Sonn- und Feiertagen erhoben.

Durch überschlägige Prognose wurde nachgewiesen, dass die durch das beantragte Vorhaben verursachten Schallemissionen die an den relevanten Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten und damit irrelevant im Sinne der TA Lärm sind.

Im Rahmen der gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme bei der bestehenden Gemengelage und aus Vorsorgegründen wird die beantragte Anlieferung an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich genehmigt. Bei der bei bestehenden Gemengelagen vorzunehmenden Abwägung der Interessen der betroffenen Nachbarschaft und der Antragstellerin werden jedoch die Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit im



Sinne der TA Lärm ausgenommen. Insoweit wird auch den Bedenken der Stadt Rheinberg Rechnung getragen.

Durch die beantragte Änderung ergeben sich keine erheblich nachteiligen Veränderungen der Emissionen luftverunreinigender Stoffe. Die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV für feste Brennstoffe und für Biobrennstoffe galten auch bisher schon. Durch die zweite Entlade- und Transportlinie entsteht eine neue Emissionsquelle (EQ 926) an der Entstaubungsanlage. Die dort emittierte Staubfracht liegt aber weit unter dem Bagatellmassenstrom der TA Luft.

Durch das beantragte Änderungsvorhaben entstehen keine neuen Abfallströme. Prozessbedingt fällt durch die Mitverbrennung von Holzhackschnitzeln kein Abwasser an.

Die Anlagenänderung wird entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik unter Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) einschließlich der Ex-Schutz-Vorschriften und der Druckgeräterichtlinie durchgeführt. Die gutachterliche Äußerung nach BetrSichV kommt zum Ergebnis, dass die beantragten Maßnahmen hinsichtlich Aufstellung, Bauart und Betriebsweise unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Bezüglich der Explosionsgefährdung durch Holzhackschnitzel wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Randbedingungen der Einstufung der Holzhackschnitzel als nicht explosionsfähig weiterhin erfüllt sind. Durch den Einbau der Filteranlage besteht jedoch die Möglichkeit der Entmischung und Anreicherung von Feinanteil. Daher wurden explosionsgefährdete Bereiche ausgewiesen, in denen wirksame Zündquellen nicht vorhanden sind. Eine Gefährdung Beschäftigter und Dritter ist somit nicht gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des § 3c UVP ergibt,



dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 22 vom 28.05.2015) öffentlich bekannt gegeben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

#### C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks



nach §§ 16, 6 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von **3.677,50 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 400.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 a) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von **2.250,00 Euro** [ $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$ ].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV ein. Würde die Erlaubnis zur Änderung der Dampfkesselanlage selbständig erteilt, wäre hierfür gemäß Tarifstelle 11.2.1 eine Gebühr von 1.687,50 Euro zu entrichten. Da diese Gebühr geringer ist als diejenige Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a), ist sie nicht weiter zu berücksichtigen.

Gegenstand des Genehmigungsantrags sind mit der Erhöhung der Mitverbrennungsmenge sowie der Ausweitung der Anlieferungszeiten zusätzlich betriebliche Regelungen. Daher wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) im vorliegenden Fall zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Ausgehend von einem mittleren Verwaltungsaufwand und auch von einem mittleren wirtschaftlichen Wert ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 d) demnach eine Gebühr in Höhe von **2.575,00 Euro**.



Die Gebühr nach der Tarifstelle 15a.1.1 beträgt somit insgesamt 4.824,00 Euro.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v.H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 3.377,50 Euro.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Die Abwägung des Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Amtshandlung kam zu folgendem Ergebnis: Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. In den Antragsunterlagen waren auch Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht vorhanden. Diese waren vollständig, es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Auch die Bedeutung der Amtshandlung ist als durchschnittlich einzustufen, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Demnach ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro.

## V.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.



Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweis: Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Thaler)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0121/14/1.1**

## Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
0.	Antragsschreiben vom 28.11.2014 mit Inhaltsverzeichnis	5
	Ergänzungsschreiben vom 23.02.2015	
1.	Antragsformular 1 vom 28.11.2014	7
	Zertifikate nach ISO 9001, 14001 und 50001 sowie BS OHSAS 18001	3
2.	Karten und Lagepläne	1
2.1	Topographische Karte 4405 Rheinberg, M 1 : 25.000	1
2.2	Umweltrelevante Themen im Bereich der Solvay-Produktionsstätte Rheinberg, M 1 : 20.000	1
2.3	Gesamtlageplan der Betriebe Ost und West; Rb 1130/279, M 1 : 2.000	1
2.4	Liste der Gebäudenummerierung (Bereich Kraftwerk und Wasserwirtschaft)	1
3.	Bauvorlagen - Fehlanzeige -	1
4.	Anlage und Betrieb	
4.1	Anlagenbeschreibung und Beschreibung der beantragten Änderung	29
4.2	Schematische Darstellungen	1
	Verfahrensfließbild Rohstoffe Anlieferung / Lagerung, Rb0105861, Blatt 1 und 2	2
	Verfahrensfließbild Dampferzeugung Kessel 1, Rb0105852, Blatt 1	1
4.3	Maschinenaufstellungspläne	1
	Maschinenaufstellungsplan Rb0107354, Blatt 1, M 1 : 500	1
4.4	Immissionsprognosen Luft und Lärm	3
	Schalltechnische Stellungnahme vom 21.11.2014	5
4.5	Formulare 2 – 6	8
5.	Angaben zur Umweltverträglichkeit (gemäß UVPG)	4



Reg.		Blatt
6.	Ergänzende Unterlagen	1
6.1	Gutachterliche Äußerung der ZÜS (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG) vom 30.10.2014	4
6.2	Gefährdungsbeurteilung bezüglich Explosionsgefährdung durch Holzhackschnitzel 5-80 mm, D-TÜ: Ann-056/14, 05.08.2014	13
	Aufzeichnung über die Prüfung eines Arbeitsplatzes gem. Anhang 4A Nr. 3.8 BetrSichV (a.F.), D-TÜ: Ann-057/14, 05.08.2014	6
6.3	Brandschutzkonzept, Vereinigte Sicherheitsunternehmen Rheinberg GmbH, 23.09.2014	12
6.4	Stellungnahmen des Immissionsschutzbeauftragten und der Abteilung Sicherheit	2
6.5	Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes der Geotechnisches Büro Prof.-Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH, Projekt-Nr. 14.156, 27.05.2015	36
7.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0121/14/1.1**

**I.  
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**I.1 Allgemeines**

**I.1.1**

Die Änderung des Kraftwerks und der Betrieb des durch diesen Bescheid geänderten Kraftwerks müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

**I.1.2**

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

**I.1.3**

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Vertretern/innen der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

**I.1.4**

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



### I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

### I.1.6

Um sicherzustellen, dass nur zugelassene Biobrennstoffe zur Verbrennung gelangen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die angelieferten Einsatzstoffe für die Verbrennung sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Verdacht auf nicht zugelassene Brennstoffe sind die betreffenden Fraktionen auszusortieren. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Störstoffe sind auszusortieren. Störstoffe sind anorganische oder organische holzfremde Stoffe, insbesondere Bodenmaterial, Stein, Beton, Metallteile, Papier, Pappe, Textilien, Kunststoffe oder Folien, die dem Einsatzholz in geringem Umfang anhaften, beigemengt



oder mit diesem verbunden sind, soweit diese die Verwertung behindern.

- Das für die Zuordnung eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.
- Aussortiertes Altholz und Störstoffe, für deren weitere Behandlung die Anlage nicht zugelassen ist, sind unverzüglich gesondert bereitzustellen und einer zulässigen Entsorgung zuzuführen.

## I.2 Immissionsschutz

### I.2.1 Geräusche

#### I.2.1.1

Die vom Betrieb des geänderten Industrie-Kraftwerks einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

Immissionsort	tagsüber dB(A)	nachts dB(A)
IO 1 Graf-Luitpold-Str. 30	60	45
IO 2 Kirchstraße 12	60	45
IO 3 Berkastraße 60	60	45
IO 4 Winkelstraße 28	60	45
IO 5 Xantener Straße 246	60	45
IO 6 Mühlenweg 29	60	45



Darüber hinaus dürfen die von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen im Zusammenwirken mit der vorhandenen Vorbelastung die v. g. Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### **I.2.1.2**

Die Anlieferung der Holzhackschnitzel ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von 09:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr zulässig.

#### **I.2.1.3**

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist durch Messung einer nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der Nebenbestimmung I.2.1.1 nachzuweisen.

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.



Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

## **I.2.2 Luftverunreinigungen**

### **I.2.2.1**

Die Abluft aus den Entstaubungsanlagen an den Entlade- und Transportlinien 1 und 2 (Quellen Nr. EQ 925 und EQ 926) ist so zu reinigen, dass die Massenkonzentration an Gesamtstaub von  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschritten wird.

### **I.2.2.2**

Die Einhaltung des in Nebenbestimmung I.2.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist der Bezirksregierung Düsseldorf nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei Monaten und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und wiederkehrend alle drei Jahre von einer nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorgaben der TA Luft nachweisen zu lassen.

Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

### **I.2.2.3**

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind geeignete, sicher begehbare Messplätze unter Beachtung der DIN EN 15259 einzurichten, die eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglichen.



## **I.3 Arbeitsschutz**

### **I.3.1**

Die Förderluftmenge für den pneumatischen Transport der Holzhackschnitzel ist so groß zu bemessen, dass ein rückzündsicherer Transport der Holzhackschnitzel in den Feuerraum gewährleistet ist. Die Strömungsgeschwindigkeit des Holzhackschnitzel/Luftgemisches in den Feuerraum muss mindestens 25 m/s (Mindestfördergeschwindigkeit von Kohle) betragen.

### **I.3.2**

Dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS; Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) sind spätestens bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme aussagefähige Unterlagen über die nach der Zellenradschleuse vor dem Kessel vorgesehene Schnellschlussarmatur vorzulegen.

### **I.3.3**

Die Förderleitungen und Armaturen sind mit einem Potenzialausgleich (Erdung) zu versehen. Die Rohrleitungen sind entsprechend den jeweiligen technischen Regeln zu erstellen. Für Zukaufteile ist die Konformität mit den jeweiligen EU-Richtlinien der ZÜS nachzuweisen (Konformitätserklärung).

### **I.3.4**

Das hinsichtlich der Einbindung der Änderungsmaßnahme in den vorhandenen Kesselschutz geänderte Kesselschutzkonzept (insbesondere die Verknüpfung der gesamten Transportstrecke mit der fehlersicheren Steuerung des Kessels 1 sowie der automatisierte Betrieb der drehzahlgeregelten Zellenradschleuse und der Austrageeinrichtung der Walking-Floor-Auflieger über das Prozessleitsystem) ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine ZÜS prüfen zu lassen. Hierzu sind der ZÜS geeignete Unterlagen vorzulegen.



### **I.3.5**

Das Gebläse ist mit einer elektrischen Steuerung auszurüsten, die sicherstellt, dass dieses zwangsläufig vor der Zugabe des Brennstoffs anläuft und nach dem Unterbrechen des Brennstoffstromes noch so lange in Betrieb gehalten wird, bis die angeschlossene Rohrleitung frei von Brennstoff ist.

### **I.3.6**

Das Gebläse für die Brennstoff-Förderluft muss eine Einrichtung aufweisen, die bei Ausfall des Gebläses die selbsttätige Brennstoffzufuhr sofort abschaltet und verriegelt. Bei Anlauf des Gebläses für die Brennstoff-Förderluft darf die Brennstoff-Freigabe erst dann erfolgen, wenn das Gebläse voll in Betrieb ist. Geeignete Einrichtungen sind z. B. Strömungs-, Druck- oder Drehzahlwächter.

### **I.3.7**

Zur Vermeidung von Ablagerungen und Rückzündungen in das vorgeschaltete Fördersystem ist vor dem Feuerraum ein Absperrorgan einzubauen, das bei Unterbrechung des Förderluftstromes schließt. Die Stellung des Absperrorgans muss außen erkennbar sein.

### **I.3.8**

Die Einbindung der beantragten Mitverbrennung von Holzhackschnitzeln in die bestehenden Anlagensysteme ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS prüfen zu lassen. Im Rahmen dieser Prüfung ist durch die ZÜS auch die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen (sicherheitstechnische Ausrüstung, Armaturen usw.) bewerten zu lassen.

### **I.3.9**

Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme ist die Ausführung der Einrichtungen zur Mitverbrennung von Holzhackschnitzeln sowie der Fluchtwege und Notbeleuchtung durch die ZÜS prüfen zu lassen. Eine Kopie der Prüfbescheinigung der ZÜS ist dem Dezernat 55 der Bezirks-



regierung Düsseldorf spätestens eine Woche nach der Prüfung zuzuleiten.

### **I.3.10**

Die im Brandschutzkonzept der Vereinigte Sicherheitsunternehmen Rheinberg GmbH vom 23.09.2014 beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen/Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten.

### **I.3.11**

Vor erstmaliger Inbetriebnahme der geänderten Anlagenbereiche ist die Explosionssicherheit der Arbeitsbereiche einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt.

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

### **I.3.12**

Die Gemäß Nebenbestimmung I.5.12 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0037/13/0101.1 vom 17.01.20.14 zu erstellende Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 7 Biostoffverordnung ist hinsichtlich der Anlagenänderung fortzuschreiben.

### **I.3.13**

Die Mitarbeiter sind regelmäßig über die möglichen Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und die festgelegten Schutzmaßnahmen in der für sie verständlichen Sprache anhand einer Betriebsanweisung entsprechend § 12 BioStoffV zu unterweisen.

### **I.3.14**

Die Betriebsanweisungen für den Betrieb der Anlage sind fortzuschreiben. Hierbei sind auch die Erfordernisse zur Kontrolle der Filteranlage und zum Umgang mit den Holzhackschnitzeln zu berücksichtigen.



### **I.3.15**

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.

Die für die Entladung und Bedienung der Fördereinrichtungen verantwortlichen Personen sind besonders einzuweisen.

Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

### **I.3.16**

Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

### **I.3.17**

Bei Instandhaltungsarbeiten, bei denen Feuer- oder Heißarbeitslaubnisscheine erforderlich sind, ist die Durchführung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Instandhaltungsarbeiten durch die verantwortliche Person schriftlich zu bestätigen.

### **I.3.18**

Die Beleuchtung in der Arbeitsstätte ist ausreichend und blendungsfrei auszulegen. Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung erhalten, die das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für Beschäftigte gewährleistet. Bei der Gestaltung der Beleuchtung der Arbeitsstätte sind die Grundsätze der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 (Beleuchtung) und der Arbeitsstättenrichtlinie



ASR A3.4/3 (Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme) zu beachten.

Seite 24 von 30

### **I.3.19**

An den Stetigförderern müssen Trommeln, Räder und Rollen, an denen die Zugorgane um- oder abgelenkt werden, sowie Kettenräder so gesichert sein, dass Personen nicht in die Auflaufstellen gelangen.

### **I.3.20**

Die Laufbahnen von Rollen an Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich gegen Eingriff gesichert sein.

### **I.3.21**

An geschlossenen Stetigförderern müssen Öffnungen, die nicht der Zuführung oder Abgabe des Fördergutes dienen, so beschaffen oder durch verschließbare Schutzeinrichtungen so gesichert sein, dass niemand in die Gefahrstellen hineingreifen kann.

### **I.3.22**

Nach dem Ansprechen der Not-Abschalteinrichtung der Stetigförderer darf ein Wiedereinschalten ohne Entriegelung an Ort und Stelle nicht möglich sein.

### **I.3.23**

Die Stetigförderer müssen Einrichtungen haben, mit denen sie allpolig vom elektrischen Netz getrennt werden können. Diese Einrichtungen müssen eine Sicherung gegen unbefugtes oder irrtümliches Einschalten haben.



## **I.4 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz**

### **I.4.1**

Die Ergebnisse der nach dem Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) der Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. Düllmann GmbH, Projekt-Nr. 14.156 vom 27.05.2015 zu erfolgenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, einschließlich einer Ergebnisinterpretation spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

### **I.4.2 Regelüberwachung**

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens zehn Jahren für den Boden und fünf Jahren für das Grundwasser vorgesehen. Es sollten die Messstellen genutzt werden, die auch für den AZB beprobt worden sind. Der Parameterumfang für die relevant gefährlichen Stoffe (rgS) sowie die zeitlichen Beprobungsintervalle, die von den Ergebnissen der Erstbeprobung abhängig sind, sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, abzustimmen.

### **I.4.3 Rückführungspflicht**

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festge-



stellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Seite 26 von 30

#### **I.4.4**

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.



## **II.** **Hinweise**

### **II.1 Immissionsschutz**

#### **II.1.1**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### **II.1.2**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### **II.1.3**

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

#### **II.1.4**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

#### **II.1.5**

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige Verordnung vom 21.02.1995 (GV NRW S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679)).



## **II.2 Arbeitsschutz**

### **II.2.1**

Die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 BetrSichV) ist hinsichtlich der Anlagenänderungen fortzuschreiben. Auf die Regelungen des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

### **II.2.2**

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

### **II.2.3**

Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.

Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

### **II.2.4**

Die Dampfkesselanlage ist nach der Änderung gemäß § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) einer Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) zu unterziehen.

### **II.2.5**

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:



- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

Hinsichtlich der Dampfkesselanlage bezieht sich dies auf Schäden an druckführenden Wandungen des Dampfkessels oder an den im Rauchgasstrom der Feuerung angeordneten Speisewasservorwärmern und Überhitzern sowie das Versagen von technischen Sicherungseinrichtungen, die in Folge einer Gefährdung von Beschäftigten oder Dritten zu einer Betriebseinstellung führten.

### **II.2.6**

Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetz – ProdSG).

### **II.2.7**

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

### **II.2.8**

Die allgemeinen Grundsätze zur Hygiene bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderung“ sind zu beachten.